

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet,
Halter von Hunden und Katzen mit potentiell
Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet
Jagdausübungsberechtigte

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und
Veterinäramt | SG
Tierseuchenbekämpfung und
Tiergesundheitsschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500
Fax +49 (3433) 241 2599
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

342-508.62.3-1/stä

12.11.2016

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest im Beobachtungsgebiet

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentiell Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem am Westufer des Cospudener Sees aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
2. Das folgende Gebiet wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:

Die Fläche, die sich zwischen Sperrbezirklinie und folgender Grenze (auf der Skizze innerhalb der roten und der dicken blauen Linie) befindet:

Beginnend an der Westseite des Radius unterhalb der A38 an der Grenze zwischen dem Gebiet der Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig dem Verlauf des Radius' Richtung Störmthal folgend, die Ortslage, inklusive der Schäferrei, umfassend, der S242 die West- und Südseite des Störmthaler Sees umfassend folgend bis zum Abzweig des Langen Wegs, diesem Richtung Dreiskau-Muckern folgend, die Ortslage umfassend bis zur Straße Am Seif, dieser weiter bis zum Wiederanschluss an die S242 entlang dem Radius bis zur B95 folgend Richtung Rötha, die Ortslage Rötha von Westen und Süden umfassend weiter bis zur K7930, dieser Richtung Süden um das Südufer des Stausees Rötha folgend weiter entlang bis zur Nordgrenze der ehemaligen Halde Lippendorf, an dieser westlich weiter entlang, die Ortslage Lippendorf umfassend, am Radius weiter westwärts Richtung Kobschütz, diese Ortslage umfassend, weiter Richtung Großstorkwitz, diese Ortslage umfassend, Maschwitz umfassend Richtung Seegel, diese Ortslage umfassend, Richtung Thesau, diese Ortslage an der Grenze zu Sittel umfassend, weiter Kitzen umfassend Richtung Meyhen, Meyhen außen vorlassend Richtung Thronitz, Döhlen außen vorlassend Richtung Quesitz weiter Richtung Markranstädt, an der Ostseite des Stadions am Bad vorbei Richtung der Gleise, diese entlang bis zur Kreuzung mit der B186 Richtung Norden des Ortsteils Markranstädt, diesen nördlich umfassend weiter Richtung Lindennaundorf bis Miltitzer Straße, dann nach Norden folgend zwischen Rückmarsdorfer Straße und Zschampert bis zur Grenze des Gebiets der Stadt Leipzig weiter dem dargestellten Verlauf auf dem Stadtgebiet folgend nach Norden und wieder Westen bis zur

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindenkennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Sparkasse Muldental

IBAN DE32860555921010020281
IBAN DE05860502001010000086

BIC WELADE8L
BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

Westseite unterhalb der A38 an der Grenze zwischen dem Gebiet der Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig siehe Abbildung 1.

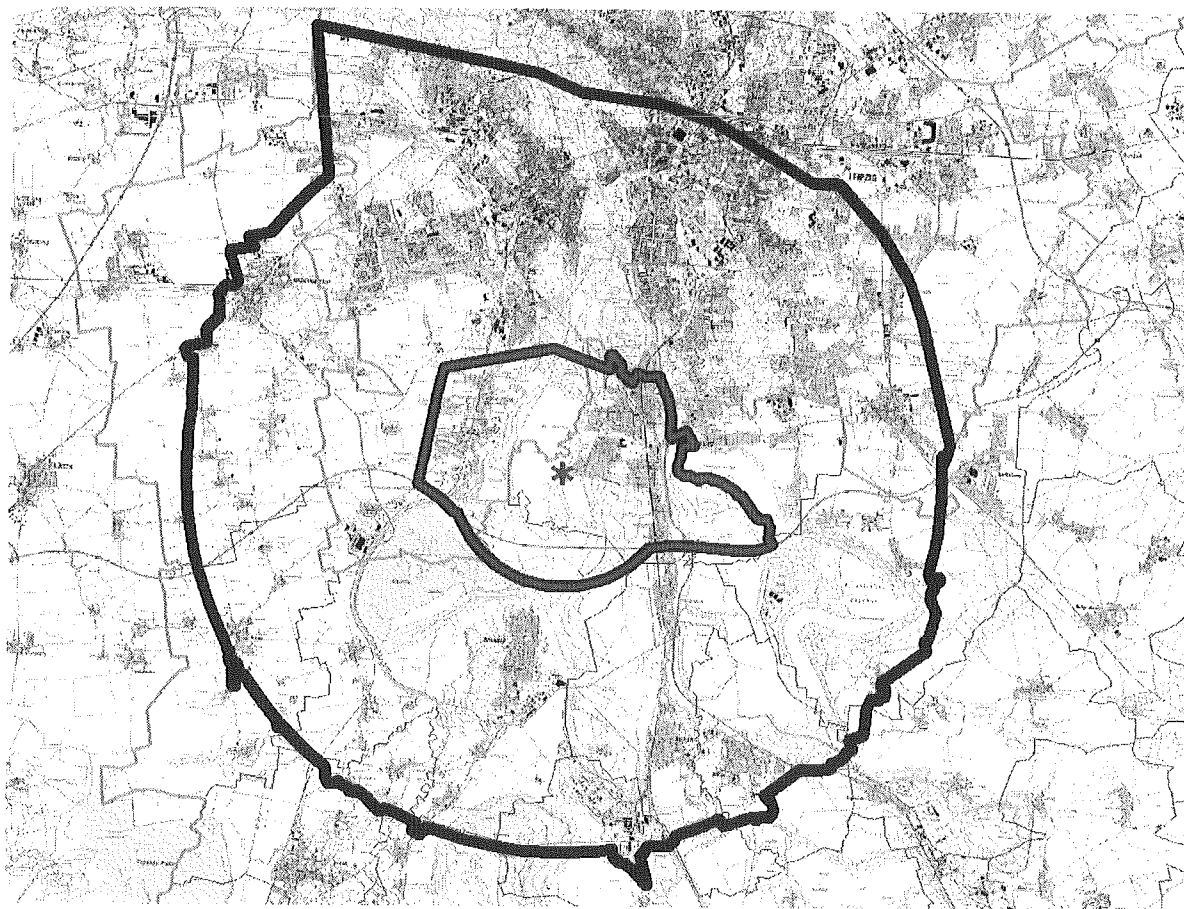


Abbildung 1: Beobachtungsgebiet: die dicke blaue Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze, die blaue dünne Linie entspricht der Grenze zwischen den Gebieten der Stadt Leipzig und dem Landkreis Leipzig, die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze

In dieses so beschriebene Beobachtungsgebiet fallen somit folgende Orte/Ortsteile auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig:

- Folgende Ortsteile der Gemeinde Markkleeberg:
 - Markkleeberg
 - Wachau
 - Auenhain
- Folgende Ortsteile der Gemeinde Großpösna:
 - Güldengossa
 - Störmthal
 - Dreiskau-Muckern
- Gemeinde Rötha mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Böhlen mit allen Ortsteilen
- Folgende Ortsteile der Gemeinde Neukieritzsch:
 - Lippendorf
 - Medewitzsch
 - Pulgar
- Gemeinde Zwenkau mit allen Ortsteilen
- Folgende Ortsteile der Gemeinde Groitzsch:
 - Kobschütz
- Folgende Ortsteile der Gemeinde Pegau:
 - Großstorkwitz
 - Maschwitz
 - Wiederau

- Seegel
 - Peißen
 - Scheidens
 - Löben
 - Thesau
 - Kitzen
 - Klein- und Großschkorlopp
 - Folgende Ortsteile der Gemeinde Markranstädt:
 - Schkeitbar
 - Räpitz
 - Schkölen
 - Thronitz
 - Seebenisch
 - Gärnitz
 - Kulkwitz
 - Göhrenz
 - Albersdorf
 - Quesitz
 - Markranstädt
 - Teile von Lindennaundorf
3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für das in Punkt 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
- a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat das Geflügel in geschlossene Ställe oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - c. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 3b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - d. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets und bis auf Widerruf durch das LÜVA darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
 - e. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
 - f. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVAs möglich.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.
Am 12.11.2016 wurde mit dem Befund AR8795/16 durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest hochpathogenes aviäres Influenzavirus des Subtyps H5N8 in einer Probe aus einer Reihente, die am

Westufer des Cospudener Sees durch Mitarbeiter des LÜVAs geborgen und eingesandt worden war, nachgewiesen.

Der Cospudener See liegt teilweise auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Leipzig und teilweise der Stadt Leipzig.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potentielltem Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ §§ 2, 55, 56 und 60 der Geflügelpest-Verordnung.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Deutschland (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Baden-Württemberg) sowie Ungarn, Polen, Österreich und der Schweiz mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln sowie in Nutzgeflügelbeständen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Risikoeinschätzung durch das FLI: „Das simultane Auftreten von HPAIV H5N8 bei verendeten Wasservögeln in fünf europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich, Deutschland) lässt mehrere Hypothesen zu: Das Virus ist in der wilden Wasservogelpopulation weit verbreitet. Möglicherweise handelt es sich um eine HPAIV H5N8 Epidemie bei Wildvögeln in Eurasien. Der Eintrag von HPAIV H5N8 an Bodensee und Plöner See steht in Zusammenhang mit dem Vogelzug. Auffallend häufig sind Reiherenten, aber auch Möwen und vereinzelt Große Brachvögel unter den toten Vögeln. Der Vogelzug ist derzeit, möglicherweise auch durch Frost in Skandinavien und Nord-Russland beschleunigt, in vollem Gange.

Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen. [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Polen, Ungarn, Schweiz, Österreich und Deutschland ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und sammelplätzen. Es gibt Anhaltspunkte für eine Veränderung des Virus. Bisher sind keine Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen bekannt. Verlässliche Aussagen zur Virulenz des Erregers für den Menschen sind derzeit noch nicht möglich, da sich das Virus verändert haben könnte.“ lässt eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Das genannte Beobachtungsgebiet liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Leipzig und der Stadt Leipzig. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Leipzig befindlichen Teil des Beobachtungsgebiets. Die für das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet der Stadt Leipzig angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen


Dr. A. Möller
Amtsleiterin

